

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung _____ +

zum Bebauungsplan **Nr. 309**

"Stellplatz Camphausenstraße/Janssenstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Stellplatz Camphausenstraße/Janssenstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke zwischen dem Haus Camphausenstraße Nr. 24 und der Janssenstraße.

II. Allgemeines

Der ständig zunehmende Kraftfahrzeugverkehr erfordert, daß in den einzelnen Stadtteilen Stellplätze für den ruhenden Verkehr angelegt werden. So ist auch beabsichtigt, im Ortsteil Holsterhausen zu den bereits vorhandenen Anlagen weitere Stellplätze zu schaffen. Hierzu muß auf geeignete, möglichst unbebaute Besitzungen zurückgegriffen werden. Um diese Grundstücke bis zur Vorlage eines verbindlichen Bebauungsplanes von der Bebauung freizuhalten und damit vorab Bodenordnungsmaßnahmen eingeleitet werden konnten, hat der Rat der Stadt am 14. März 1963 beschlossen, daß für verschiedene kleine Bereiche im Ortsteil Holsterhausen Bebauungspläne aufgestellt werden sollen und eine Satzung über Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke erlassen. Zur weiteren Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt am 11. Juni 1964 eine Satzung über eine Veränderungssperre für die gleichen Bereiche beschlossen.

Der für den Bereich "Camphausenstraße/Janssenstraße" vorliegende Bebauungsplan setzt die Anlage eines Gemeinschaftsstellplatzes mit etwa 20 Stellplätzen an der Camphausenstraße und eine III-geschossige Abschlußbebauung an der Ecke Janssenstraße/Camphausenstraße fest. Die Stellplatzanlage wird eingegrünt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durch-

führen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahme -Enteignung- Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Anlage des Gemeinschaftsstellplatzes voraussichtlich entstehenden Kosten in überschläglich ermittelter Höhe von 120.000,-- DM werden bei der Ablösung der Stellplätze zu einem geringen Teil wieder eingenommen.

Essen, den 9. September 1965

Stadtplanungsamt


Oberbaurat
~~Baudirektor~~

Amt für Bodenordnung


Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung


Beigeordneter



Dez. für Bauwesen


Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) in der Zeit vom 17. Januar 1966 bis 17. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 18. Februar 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage




Stadt.Verm. Amtmann

Gefört zur Vfg. v. j. 0. NOV. 1966
Az. I B 1 - 120.4 (Ester 44/18)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 2 vom 14. Januar 1967 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 16. Januar 1967 öffentlich aus.

Essen, den 16. Januar 1967
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Uster
Städt. Verm. Amtmann

